

www.planersocietaet.de

Themenworkshop

Überarbeitung der Stellplatzsatzung

Stadt Erlangen

25.10.2022

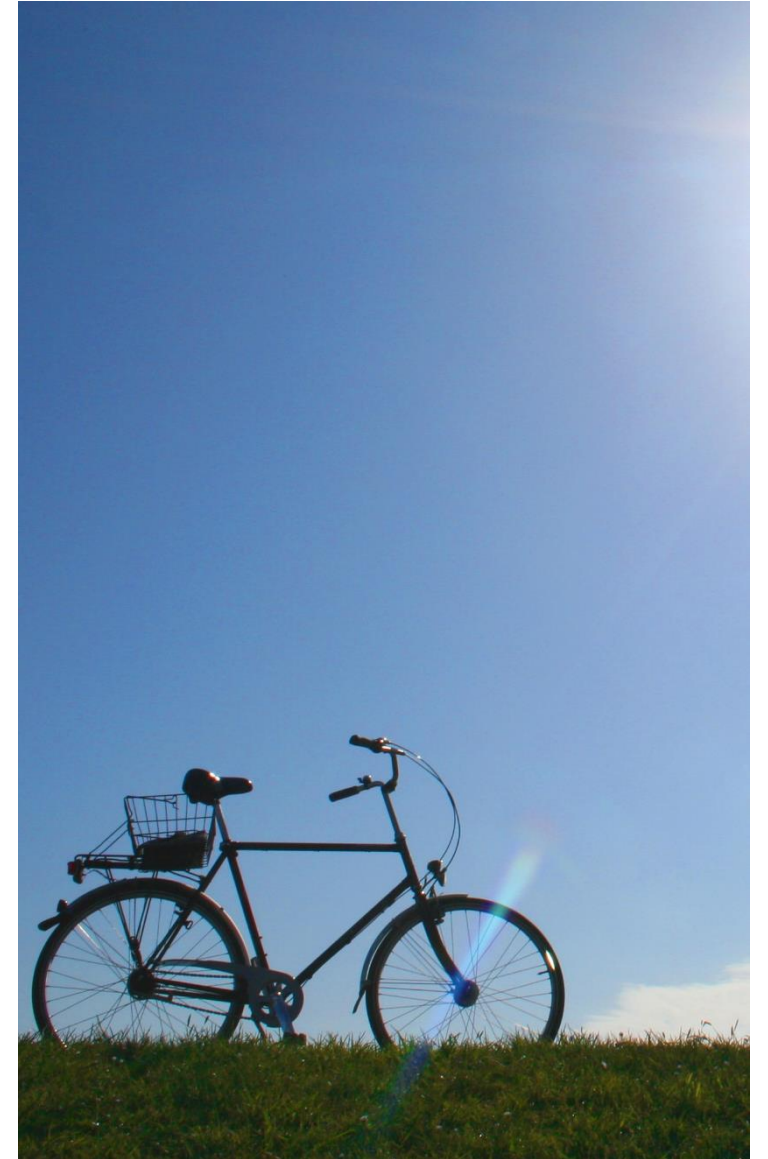


Begrüßung



Agenda

1. *Begrüßung*
2. Einführung und Ablauf der Veranstaltung
3. Einführung Stellplatzsatzung Erlangen I
4. Rück- /Verständnisfragen
5. Einführung Stellplatzsatzung Erlangen II
6. Arbeit in 2 Kleingruppen: Runde I
Pause ca. 5 Minuten
7. Arbeit in 2 Kleingruppen: Runde II
8. Vorstellung der Ergebnisse
9. Zusammenfassung & Ausblick
10. *Schlusswort*





Einführung Stellplatzsatzung Erlangen I

Stellplatzsatzung Stadt Erlangen

Stellplatzsatzung Erlangen

- Erlanger Stellplatzsatzung vom 07.10.2016
- Beschluss des Erlanger Stadtrats vom 16.03.2021: Erneuerung der Stellplatzsatzung
 - insbesondere aus Klimaschutzgründen
- Prüfung: Welche Bereiche können entfallen, wo müssen Bausteine hinzugefügt/angepasst werden
 - Juristische Unterstützung durch Kanzlei



Erlangen - Überarbeitung der Stellplatzsatzung																														
	Juni					Juli					August					September					Oktober			November				Dezember		
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
			Pfingsten 07.-18.06.								Sommerferien 01.08.-12.09.													Herbst- ferien						
AP 1: Grundlagenermittlung																														
AP 2: Definition von Maßnahmen																														
AP 3: Konzepterstellung																														
AP 4: Abstimmung/Beteiligung																														

Stellplatzsatzung Erlangen

Welches ist die Zielsetzung der neuen Erlanger Stellplatzsatzung?

- Diskussion der Stellplatzsatzung bereits 2016 und 2018 im Zuge der Aufstellung des VEP (Workshops mit Expert*innen und der Stadtverwaltung)
1. Funktionswechsel der Stellplatzsatzung
 - Bisheriges Ziel:
 - Herstellung von Stellplätzen im privaten Raum und damit abseits des öffentlichen Raums
 2. Insbesondere aus Klimaschutzgründen
 - Reduzierung der Flächenversiegelung/ des Flächenverbrauchs
 - Stärkung des Umweltverbunds
 - Anreize schaffen abseits der klassischen Stellplatzherstellung

Stellplatzsatzung Erlangen

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Artikel 81 Abs. 1 BayBO

(1) Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungsbereich örtliche Bauvorschriften erlassen

4. über **Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder**, einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, der **Berücksichtigung örtlicher Verkehrsinfrastruktur** sowie die **Ablösung** der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach **Art der Nutzung und Lage** der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,

Stellplatzsatzung Erlangen

Welchen Regelungsbereich haben Stellplatzsatzungen?

Was kann ich mit einer Stellplatzsatzung erreichen?

	Parkraum- / Stellplatzangebot		Nutzungsregeln über Parkraumbewirtschaftung	
	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand
Öffentlicher Raum	Regelungsmöglichkeit im B-Plan	Regelungsmöglichkeit im Straßenverkehrsrecht (insb. Halt- und Parkverbote)	Regelungsmöglichkeit im Straßenverkehrsrecht (insb. Parkgebühren & Beschränkung auf Nutzungskreise)	
Privater Raum	Stellplatzsatzung hat direkte Regelungsmöglichkeit, Grundlage in BayBO	Stellplatzsatzung hat indirekte Regelungsmöglichkeit	Stellplatzsatzung hat keine Regelungsmöglichkeit	

Stellplatzsatzung Erlangen

Welche Bestandteile haben Stellplatzsatzungen?

Satzungstext

Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

vom 31. Mai 2010 i.d.F. vom 07. Oktober 2016/ In-Kraft-Treten 20. Oktober 2016
(Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10. Juni 2010 und Nr. 21 vom 20. Oktober 2016)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- und Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.
- (3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen und behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Zahl vorzusehen.

Richtzahlentabelle

Anlage 1 (Richtzahlenliste) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze / Fahrradabstellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wohnungen	Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich. Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze 1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	

Ablösesatzung

§ 3 Ablösung

- (1) Soweit Stellplätze und Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen (Stellplatzablösung).
- (2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:15000, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamts der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 wie folgt festgesetzt:

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz:
Zone 1: Vorder- und Hinterlieger an der Nürnberger Straße und Hauptstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Wasserturmstraße	15.000 €
Zone 2: Innenstadtbereich; abgegrenzt durch die Autobahn A 73, die Schwabach, Schleifmühlstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße, Drausnickstraße, Hartmannstraße, Breslauer Straße, Gebbertstraße und Paul-Gossen- Straße mit Ausnahme der Zone 1	11.500 €
Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zone 1 und 2 ist.	8.000 €

Stellplatzsatzung Erlangen

Was beinhaltet die bisherige Erlanger Stellplatzsatzung?

§1 Geltungsbereich

- Gesamtes Stadtgebiet
- Gilt nicht, falls B-Pläne oder andere Sonderregelungen bestehen

§2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen laut Richtzahlentabelle

§3 Ablösung

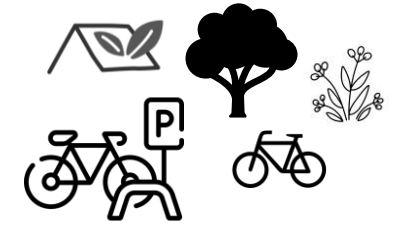
- Erfüllung der Stellplatzpflicht kann durch eine Ablöse erfolgen
- Aufteilung des Stadtgebiets in drei Zonen für Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze

§4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- Angaben zur Begrünung
- Qualität der Fahrradabstellplätze

§5-7 Abweichungen, Übergangsvorschrift, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Stellplatzsatzung Erlangen



Welches sind Schwerpunkte der bisherigen Erlanger Stellplatzsatzung?

1. Begrünung (§ 4 Abs. 2 und 3)

(2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Für je zehn Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.

(3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

2. Qualität zu Fahrradabstellanlagen (§ 4 Abs. 4 und 5)

(4) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.

(5) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden

3. Vorgaben zur Anzahl von Fahrradabstellplätzen in der Richtzahlentabelle

1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemarkte	1 Fahrradabstellplatz je 150qm Verkaufsfläche, mind. 2 Fahrradabstellplätze
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Fahrradabstellplatz je 150qm Hauptnutzfläche



Rück- / Verständnisfragen



Einführung Stellplatzsatzung Erlangen II

Stellplatzsatzung Erlangen

In welchen Bereichen gibt es Stellschrauben, die genutzt werden können? (Auswahl)

1. Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf Null
2. Flexible Regelung der Stellplatzpflicht nach Anbindung
3. Flexible Regelung der Stellplatzpflicht mittels Mobilitätskonzept
4. Mindestverpflichtung zur Einrichtung von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität
5. Qualität der herzustellenden Fahrradabstellanlagen

Stellplatzsatzung Erlangen

In welchen Bereichen gibt es Stellschrauben, die genutzt werden können? (Auswahl)

1. Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf Null

- **Gemeinden können** über Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO (Örtliche Bauvorschriften) **die Zahl der Stellplätze für Kfz regeln**.
- Rechtliche Vorgaben bestehen insoweit nicht, als dass die Zahl **höher oder niedriger** sein kann als in der GaStellV festgesetzt.
- Tatsächlich kann die Zahl der Stellplätze **auch mit Null angesetzt** und für bestimmte Anlagen (und damit Nutzungen) festgesetzt werden, dass keine Stellplätze erforderlich sind.
- Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Satzung auf einen **inhaltlich sinnvollen Nachweis** gerichtet ist und das Ergebnis einer **sachgerechten Abwägung** ist. Maßgeblich hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verkehrsverhältnisse. Die Festsetzung auf Null muss sich sachlich rechtfertigen lassen und die mit dieser Regelung verfolgten Ziele müssen schwerer wiegen, als die Belange, die der grundsätzlichen Regelung des Art. 47 Abs. 1 BayBO (Stellplätze, Verordnungsermächtigung) zugrunde liegen.
- Bei **Vorliegen einer entsprechende tragfähigen Begründung dürfte es grundsätzlich zulässig sein**, den Stellplatzschlüssel für bestimmte Arten der baulichen Nutzung auf Null zu reduzieren.

Stellplatzsatzung Erlangen

In welchen Bereichen gibt es Stellschrauben, die genutzt werden können? (Auswahl)

2. Flexible Regelung der Stellplatzpflicht nach Anbindung

Radverkehrsanbindung

Carsharing-Angebot

ÖPNV-Anbindung

- In Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO zählt zu den zu berücksichtigenden Belangen im Rahmen der Aufstellung einer Stellplatzsatzung u.a. die örtliche Verkehrsinfrastruktur.
- Verweis auf die Vollzugshinweise zur BayBO 2021. **Der Begriff der örtlichen Verkehrsinfrastruktur ist denkbar weit zu verstehen und umfasst zweifelsfrei die Anbindung an den ÖPNV und an Radwege.** Der Zusatz „usw.“ verdeutlicht, dass es sich nach Auffassung des Staatsministeriums nicht um eine abschließende Aufzählung handeln soll. **Daher sind auch Carsharing-Angebote unter dem Begriff der örtlichen Verkehrsinfrastruktur zu subsumieren.**
- Die genannten Beispiele **sind anwendbar**, soweit sich eine entsprechende Regelung mit **Blick auf die konkreten örtlichen Verhältnisse** in Erlangen rechtfertigen lassen.
- Darüber hinaus kann auch die **Anbindung an das Radwegenetz und ggf. das Vorhandensein von Radschnellwegen ein zulässiges Kriterium sein**, um einer Reduzierung zuzulassen, auch wenn es hierfür bislang noch keine Präzedenz gibt.

Stellplatzsatzung Erlangen

In welchen Bereichen gibt es Stellschrauben, die genutzt werden können? (Auswahl)

3. Flexible Regelung der Stellplatzpflicht mittels Mobilitätskonzept

- Unter Rücksichtnahme des Art. 63 Abs. 1 S. 1 BayBO (Abweichungen) ist diese Möglichkeit zu bejahen.
- Wird eine solche Regelung inhaltlich vollständig in eine Stellplatzsatzung aufgenommen, ist keine Abweichung im Sinne des Art. 63 Abs 1. S. 1 BayBO mehr erforderlich.

Art. 63 Abweichungen

(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 vereinbar sind;

- Problematisch hierbei dürfte allerdings sein, dass Mobilitätskonzepte stets höchst individuell sein dürften und es somit **schwer sein wird, eine pauschale Reduzierung** der Stellplatzanforderungen für jede Art von Mobilitätskonzept festzulegen.
- Zu empfehlen ist daher, keine eigenständige Regelung, sondern lediglich **einen Hinweis auf die Möglichkeit der Abweichung** nach Art. 63 BayBO aufzunehmen. Dieses Vorgehen ermöglicht auch eine maximale Flexibilität für die Ausgestaltung von Mobilitätskonzepten

Stellplatzsatzung Erlangen

In welchen Bereichen gibt es Stellschrauben, die genutzt werden können? (Auswahl)

4. Mindestverpflichtung zur Einrichtung von Ladeinfrastruktur

- Die Regelungen des GEIG sind **nicht als abschließend** zu betrachten. Bei entsprechender **Begründung** kann die Stadt Erlangen von den Werten nach oben **abweichen**.
- Ziel der Nationalen Leitstelle für Ladeinfrastruktur auf Grundlage des Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung: 60-85% der Ladevorgänge sollen im privaten Raum geleistet werden (Zieljahr: 2030).
- Inhalt des GEIG:
 - **§6 Zu errichtende Gebäude mit mehr als fünf Stellplätzen**
 - Jeder Stellplatz muss mit Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität ausgestattet werden
 - **§7 Zu errichtende Gebäude mit mehr als sechs Stellplätzen**
 - Mind. jeder 3. Stellplatz muss mit Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität ausgestattet werden
 - Zusätzlich muss mind. 1 Ladepunkt errichtet werden
 - **Ähnliche Regelungen für größere Renovierungen**

Stellplatzsatzung Erlangen

In welchen Bereichen gibt es Stellschrauben, die genutzt werden können? (Auswahl)

5. Qualität der herzustellenden Fahrradabstellanlagen

- Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO ermächtigt die Kommunen, örtliche Bauvorschriften zu erlassen, **u.a. über die Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**
- Im Rahmen der **sachlichen Begründung und der Abwägungsgerechtigkeit** ist eine eigene **Definition über die erforderliche Qualität** von Fahrradabstellplätzen in der Stellplatzsatzung möglich.

Stellplatzsatzung Erlangen

Inhalt der folgenden
Gruppendiskussionen

In welchen Bereichen gibt es Stellschrauben, die genutzt werden können? (Auswahl)

1. Reduzierung des Stellplatzschlüssels auf Null

→ bei Studierendenwohnheimen und beim nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen

2. Flexible Regelung der Stellplatzpflicht nach Anbindung

→ Prozentuale Reduzierungen bei fußläufiger Anbindung (inkl. Berücksichtigung der ÖPNV-Qualität)

3. Flexible Regelung der Stellplatzpflicht mittels Mobilitätskonzept

→ Prozentuale Reduzierung für Konzepte im Bereich Wohnen und Gewerbe, z.B. JobTickets

4. Mindestverpflichtung zur Einrichtung von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

→ Reduzierung der Mindestmaße und dadurch erhöhte Ausbaustruktur

5. Qualität der herzustellenden Fahrradabstellanlagen

→ Größe und Anordnung, Mindeststandard für Anschließmöglichkeit, Lage und Ausstattung



Arbeit in 2 Kleingruppen: Runde I

Stellplatzsatzung Erlangen

Gruppe A:
Reduzierung des
Stellplatzschlüssels auf
Null



Gruppe B:
Flexible Regelung der
Stellplatzpflicht mittels
Mobilitätskonzept



Runde 1



Dauer: 40 Min.



Gruppenwechsel



Runde 2



Dauer: 40 Min.



Arbeit in 2 Kleingruppen: Runde II



Vorstellung der Ergebnisse



Zusammenfassung & Ausblick

Stellplatzsatzung Stadt Erlangen

Ausblick

- Aufbereitung der Ergebnisse des Workshops
- Ausarbeitung des Satzungstextes und der Richtzahlentabelle
- Prüfung durch juristische Abteilung der Stadt Erlangen
- Vorstellung und politischer Beschluss

Erlangen - Überarbeitung der Stellplatzsatzung																														
	Juni				Juli					August					September					Oktober				November			Dezember			
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
			Pfingsten 07.-18.06.									Sommerferien 01.08.-12.09.											Herbst- ferien							
AP 1: Grundlagenermittlung	■																													
AP 2: Definition von Maßnahmen																														
AP 3: Konzepterstellung																														
AP 4: Abstimmung/Beteiligung	■																													

www.planersocietaet.de



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

Planersocietät

Gutenbergstr. 34, 44139 Dortmund

Fon 02 31 / 58 96 96-0

Fax 02 31 / 58 96 96-18

info@planersocietaet.de

Ansprechpersonen

Dr. Franziska Kirschner

Fon 07 21 / 83 16 93 - 16

kirschner@planersocietaet.de

Markus Grundmann

Fon 02 31 / 58 96 96-13

bednarek@planersocietaet.de

Felix Werner

Fon 07 21 / 83 16 93 - 17

werner@planersocietaet.de